

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 30 (1957-1958)

Heft: 12

Rubrik: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorstoß der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zur Errichtung von Hilfsschulen

1. An die kantonalen Erziehungsdirektionen

Sehr geehrte Herren!

Mit der heutigen Eingabe möchten die unterzeichneten Körperschaften Sie für das

Problem der Hilfsschulen

um Ihre Aufmerksamkeit bitten. Unter Hilfsschulen verstehen wir Schulklassen für *schulbildungsfähige* Kinder, die infolge ihrer *verminderten geistigen Anlagen* dem Unterricht in der Normalklasse nicht zu folgen vermögen und daher einer Sonderschulung bedürfen. Schulen für allgemein entwicklungsgehemmte, schwierige und psychopathische Kinder rechnen wir also *nicht* zu den Hilfsschulen, ebensowenig heilpädagogisch geleitete Schulen für jene Kinder, die wegen Schwachsinn von der Schulpflicht ausgeschlossen sind.

Aufgabe und Wert der Hilfsschule

Die *in diesem Sinne umschriebenen* Hilfsschulen sind, wie die vielseitige Erfahrung beweist, *von großem Wert*. Indem sie dem Fassungsvermögen des geistig schwachen Kindes angepaßt sind, ermöglichen sie diesem relativ befriedigende Leistungen und stärken dadurch sein Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen. Auch geistig schwächere Menschen mit einem angemessenen Selbstbewußtsein finden sich im Leben zurecht. Sie stellen sich oft positiv zur Gemeinschaft und fallen ihr darum auch viel weniger zur Last. So wirken die Hilfsschulen nicht nur zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder, sondern ebenso sehr zum Nutzen der Allgemeinheit.

Befürworter und Gegner

Wie alle menschlichen Einrichtungen, so wird auch das Hilfsschulwesen verschieden beurteilt, und es finden sich neben Befürwortern auch Gegner. Diese wenden unter anderm ein, daß die Hilfsschulen bei ihren Absolventen eine Verwöhnung bewirken und sie in den Augen der Mitmenschen her-

absetzen können. Ersteres hängt von der Führung der Hilfsschule, letzteres von der Einstellung der Umgebung ab. Es ist unsere Aufgabe, mit Entschiedenheit für eine Bejahung und Anerkennung des Hilfsschülers zu wirken. Erfreulicherweise überwiegt die *positive Einstellung zum Hilfsschulwesen stets*. Dagegen muß klar und deutlich festgestellt werden, daß *Hilfsschulen noch nicht überall in wünschbarer Zahl vorhanden sind*. Ausgehend von den in den Städten bereits verwirklichten Verhältnissen sollten rund 4—6 Prozent der Primarschüler in Hilfsschulen geschult werden; die letzte Zählung (Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 1951/52) ergab jedoch nur einen Durchschnitt von 1% für die ganze Schweiz.

Wir bitten Sie daher, sehr geehrte Herren, Sie möchten mithelfen, das Hilfsschulwesen zu fördern und auf den, den Verhältnissen angepaßten Stand zu bringen.

Orientierung über das Hilfsschulwesen

Da die Einrichtung und Führung von Hilfsschulen mit *finanziellen Opfern* verbunden ist, gilt es, die *Behörden und Amtsstellen*, aber auch die Stimmbürger dafür zu gewinnen. Hierzu ist eine umfassende, sachliche Aufklärung nötig. In der Beilage finden Sie die Adressen einer Reihe von *Fachleuten*, die auf Wunsch gerne bereit sind, als Referenten und Berater mitzuwirken.

Gesetzliche Regelung

Damit das Hilfsschulwesen gesichert und erfolgversprechend wirken kann, bedarf es einer *rechtlichen Grundlage* durch Gesetz und Verordnung. In vorbildlicher Weise haben unter anderm die Kantone St.Gallen, Aargau und Bern, aber auch einige Städte das Sonderschulwesen gesetzlich geregelt. Die entsprechenden rechtlichen Vorschriften sowie «Allgemeine Richtlinien» geben erschöpfend Aufschluß, welche Gesichtspunkte wesentlich sind und in die rechtliche Regelung über das Hilfsschulwesen gehören.

Lehrkräfte für die Hilfsschulen

Der Ausbau des Hilfsschulwesens steht und fällt, besonders heute, mit der Gewinnung der *notwendigen und geeigneten Lehrkräfte*. Es ist dringlich, daß durch eine intensive Aufklärungsarbeit in genügendem Maße fähige Lehrer und Lehrerinnen für die nicht leichte, aber wichtige Erziehungsaufgabe der Hilfsschule gewonnen werden. Als Mittel für diese Aufklärung erachten wir die *Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen* an Lehrerkonferenzen. *Besichtigungen von gut geführten Hilfsschulen* würden wohl mancher noch zögernden jungen Lehrkraft den Schritt zu dieser dankbaren Arbeit erleichtern. Über die Aufklärungsarbeit hinaus drängen sich aber auch *materielle Maßnahmen* auf. Der Hilfsschullehrer sollte für seine zusätzliche Ausildung und schwierige Aufgabe durch ein *höheres Gehalt* entsprechend gewürdigt werden.

Ausbildungsmöglichkeiten

Ferner wären in Ergänzung zu den heilpädagogischen Seminarien *Ausbildungsmöglichkeiten* zu schaffen, namentlich auch für diejenigen, die sich erst im Laufe der Schulpraxis zum Hilfsklassenlehrer ausbilden, und schließlich müßte diese *Ausbildung* durch die Gewährung von bezahlten Urlauben, Stipendien usw. *finanziell erleichtert* werden.

Das Aufnahmeverfahren für die Hilfsklassen

Wichtig ist ferner, daß durch ein geeignetes «*Aufnahmeverfahren*» dem einzelnen Lehrer die Verantwortung für die Überweisung eines Schülers in die Hilfsklasse abgenommen wird. Das Verfahren für die Antragstellung und Abklärung der Hilfsschulbedürftigkeit bildet in der Praxis einen der wichtigsten Punkte, dem alle Beachtung geschenkt werden muß. Es sei dafür ebenfalls auf die «*Allgemeinen Richtlinien*» verwiesen.

Finanzielle Beihilfen und Sammelhilfsklassen

Kleinere oder finanzschwache Gemeinden werden oftmals nicht in der Lage sein, die zusätzlichen Auslagen, die eine Hilfsklasse bedingt, aus eigener Kraft zu tragen. Sie bedürfen der *finanziellen Mithilfe der Kantone*. Dort, wo die Schülerzahlen zu klein sind, sollte die Einrichtung von *Sammelhilfsklassen* erleichtert werden. Die Sammelhilfsklassen werden von Schülern mehrerer Gemeinden besucht und demgemäß auch von mehreren Gemeinden getragen.

*

Wir möchten uns nicht zu weit in Details einlassen. Indem wir die Hoffnung ausdrücken, daß Sie sich unserm Anliegen nicht verschließen und das Hilfsschulwesen in Ihrem Bereich nach Kräften fördern werden, begrüßen wir Sie mit bestem Dank für Ihr Interesse mit vorzüglicher Hochachtung

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. E. Landolt	Dr. W. Rickenbach

Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Der Präsident:	Der Sekretär:
A. Zoss	E. Kaiser

Schweizerische Vereinigung «Pro Infirmis»

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Dr. R. Briner	E. M. Meyer

2. *An etwa 100 schweiz. Spitzenverbände mit charitativer, politischer und gemeinnütziger Zielsetzung*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiemit erlauben wir uns, Ihnen vorzuschlagen, Sie möchten bei der Veranstaltung von Vorträgen in Ihrem Mitgliederkreis auch das

Problem der Hilfsschulen

berücksichtigen. Unter Hilfsschulen verstehen wir Schulklassen für *schulbildungsfähige* Kinder, die infolge ihrer *verminderten geistigen Anlagen* dem Unterricht in der Normalklasse nicht zu folgen vermögen und daher einer Sonderschulung bedürfen. Wie vielseitige Erfahrung beweist, sind diese Hilfsschulen von großem Wert. Indem sie dem Fassungsvermögen des geistig schwachen Kindes angepaßt sind, ermöglichen sie diesem relativ befriedigende Leistungen und stärken so sein Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen. Menschen mit angemessenem Selbstbewußtsein finden sich aber im Leben besser zurecht und fallen der Allgemeinheit weniger zur Last als solche, die sich verkürzt vorkommen. *Leider sind nun aber die Hilfsschulen noch lange nicht überall im wünschbaren Maße vorhanden*. Da ihre Einrichtung und Führung mit finanziellen Opfern verbunden ist, gilt es zunächst die Behörden und Ämtsstellen, aber auch die Stimmbürger dafür zu gewinnen. Hiezu ist eine umfassende und sachliche

Aufklärung nötig. Wir wären Ihnen herzlich dankbar, wenn auch Sie sich in deren Dienst stellen könnten. In der Beilage finden Sie eine *Liste von Fachleuten*, die gerne bereit sind, Ihnen als Referenten zu dienen. Wir bitten Sie, direkt mit diesen zu verkehren. Wünschbar und der Sache dienlich wäre, wenn Sie zu Ihrer Veranstaltung auch die in Ihrem Kanton wirkende Sektion der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache und die Fürsorgestelle Pro Infirmis einladen könnten. Eine Adressenliste liegt bei. Auch wir wären Ihnen für eine Einladung dankbar, damit wir einen Überblick haben, wie weit unser Appell befolgt wurde.

Wir erlauben, unserm Schreiben noch das von der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistes-schwache herausgegebene «Merkblatt für Eltern geistig zurückgebliebener Kinder» zuzustellen, das an Ihren Veranstaltungen verteilt werden könnte. Wir stellen Ihnen gerne eine größere Anzahl unentgeltlich zu. Ferner sind wir bereit, Ihnen zuhänden Ihrer Sektionen oder Unterverbände weitere Exemplare dieses Rundschreibens mit Unterlagen zu schicken.

Indem wir Ihnen für Ihr Verständnis zum voraus bestens danken, begrüßen wir Sie in vorzüglicher Hochachtung

Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft

Der Präsident:
Dr. E. Landolt

Der Sekretär:
Dr. W. Rickenbach

Allgemeine Richtlinien für die Organisation, Führung und Gliederung von Hilfsklassen (Spezialklassen) für minderbegabte, geistig schwache Schüler.

(Herausgegeben im Oktober 1957 von der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache.)

Zweck

Art. 1 Die Hilfsschule dient der erzieherischen und unterrichtlichen Förderung *geistig schwacher Kinder** im schulpflichtigen Alter und der Entlastung der Normalklassen von diesen Schülern.

Art. 2 In Hilfsklassen finden diejenigen *schulbildungsfähigen Kinder* Aufnahme, die infolge ihrer verminderten geistigen Anlagen dem Unterricht in der Normalklasse nicht zu folgen vermögen und daher einer Sonderschulung bedürfen.

Anzumeldende Kinder

Art. 3 Zur Aufnahme in die Hilfsklassen sind anzumelden:

- a) Repetenten, die infolge ihrer schulischen Leistungsschwäche das Lehrziel der repetitierten oder einer weiteren Klasse nicht erreichten.
- b) Kinder, die wegen geistiger Rückständigkeit vom Schuleintritt dispensiert waren und das Lehrziel ihres ersten vollen Schuljahres nicht erreichten.

- c) Vom Schuleintritt wegen geistiger Schwäche dispensierte Kinder nach Ablauf von einem, max. zwei Dispensationsjahren.
- d) Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers bzw. der Kindergärtnerin eine *geistige Schwäche* besteht, insbesondere also: Kindergartenschüler beim Übertritt in die Volksschule; Erstklässler im Verlaufe des ersten Schulquartals; von auswärts zugezogene geistig schwache Schüler im Verlaufe des ersten, in der neuen Klasse verbrachten Schulquartals.

Mit Ausnahme der speziell genannten Fälle findet der Übertritt in die Hilfsklassen zu Beginn des Schuljahres statt.

Aufnahmeverfahren

Art. 4 Die Anmeldungen für die Hilfsklassen sind vom Klassenlehrer, beziehungsweise der Kindergärtnerin, wenn möglich mittels besonderem Formular**, an den Präsidenten der Gemeinde-Schulbehörde zu richten. Dieser veranlaßt eine schulärztliche Untersuchung und eine pädagogisch-psychologische Prüfung durch einen heilpädagogisch ausgebildeten Lehrer oder einen Schulpsychologen. Der Befund des Schularztes, die Begutachtung des heilpädagogisch ausgebildeten Lehrers oder Schulpsychologen und der Bericht des Klassenlehrers bilden die Grundlagen zum Antrag an die zuständige Schulbehörde. — Die Schulbehörde entscheidet über Aufnahme und Einweisung in die Hilfsklassen.

Vom Besuch der Hilfsklassen sind ausgeschlossen

- Art. 5 a) Kinder, welche an Schwachsinn und klar erkannter Geistesschwäche* leiden.
- b) An den Sinnesorganen so stark geschädigte oder körperlich gebrechliche Kinder, daß sie dem Unterricht an Normalklassen aus diesen Gründen nicht zu folgen vermögen.
 - c) Epileptische Kinder, sofern die Anfälle für den Schulbetrieb störend und auf andere Kinder bedrückend wirken.
 - d) Sittlich verwahrloste und ausgesprochen schwererziehbare Kinder.
 - e) Schüler, die lediglich wegen Unkenntnis der jeweiligen Sprache dem Unterricht an den Normalklassen nicht zu folgen vermögen.

Schulpflicht und Versetzung aus den Hilfsklassen

Art. 6 Die Schüler bleiben in der Regel bis zur Vollendung ihrer Schulpflicht, wo immer möglich bis zum 15. Altersjahr (Mindestaltergesetz), in den Hilfsklassen.

Entwickelt sich ein Schüler so gut, daß seine schulischen Leistungen ein Fortkommen in einer Normalklasse ermöglichen, so kann eine Versetzung auf Probezeit in eine entsprechende Klasse erfolgen.

Entlassung aus der Schulpflicht

Art. 7 Bleibt bei einem Schüler der Unterricht in der Hilfsklasse ohne nennenswerten Erfolg und ist Geistesschwäche der Grund, so ist er unter Vorbehalt der Genehmigung durch die entsprechende Oberbehörde aus der Schulpflicht zu entlassen. Diese Kinder sind wo möglich einer Schulungsinstitution für Geistesschwache zuzuweisen.

Diese Maßnahme ist dem zuständigen Jugendsekretariat, Jugendamt oder der Pro Infirmis-Fürsorgestelle durch die Schulbehörde anzuzeigen.

Berufsberatung und nachgehende Fürsorge

Art. 8 Der Hilfsklassenlehrer berät in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung die Eltern beziehungsweise Besorger über

** Siehe Beilage 4

* Siehe Anhang 2/3

* Siehe Anhang 2/3

eine mögliche Berufswahl. In besonderen Fällen meldet die Schulbehörde austretende, gefährdete Hilfsklassenschüler dem zuständigen Jugendsekretariat, Jugendamt oder einer andern Institution der nachgehenden Fürsorge. (Pro Infirmis, Freundinnen junger Mädchen, etc.).

Schülerzahl

Art. 9 Die Zahl der Schüler einer Hilfsklasse soll auf die Dauer 16—20 nicht überschreiten.

Gesamtstundenzahl

Art. 10 Die wöchentliche Gesamtstundenzahl** der Schüler der Hilfsklassen soll nicht größer sein, als die der entsprechenden Altersstufe in den Normalklassen.

Lehrplan

Art. 11 Die Lehrziele und Stoffpläne der kantonalen Lehrpläne können für die Hilfsklassen nicht verbindlich sein. Die Erziehungs- und Ausbildungspläne der Hilfsklassen berücksichtigen den Auftrag, den schwachbegabten Schüler für eine, seinen Anlagen und Begabungen gemäße, den Forderungen der praktischen Lebensbewährung angepaßte Lebensgestaltung vorzubereiten.

Unterrichtsgestaltung

Art. 12 Aller Unterricht gründet auf das Erlebnis und führt durch lebensnahe Arbeit zum lebenspraktischen Ergebnis. Die Auseinandersetzung mit den konkreten Anforderungen einer angepaßten Lebensgestaltung bildet die Grundlage jedes erzieherischen und unterrichtlichen Bemühens.

Dementsprechend legt der Unterricht neben der Charakterisierung ein Hauptgewicht auf die Schulung und Beherrschung des Körpers, auf Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht, auf gutes Benehmen, auf Angewöhnung guter Umgangsformen und bescheidener, aber sauberer, schriftlicher Darstellungen.

Mit Hilfe eines planmäßigen Trainings und sinnvoller Übungen soll der Schüler zu sicheren, seinen Fähigkeiten entsprechenden *schulischen* und *körperlich-manuellen Fertigkeiten* gelangen.

Trotz der starken Betonung der Erziehung und Ausbildung auf das praktische Leben, ist der Pflege des Gemütes und einer sittlich-religiösen Haltung alle Aufmerksamkeit zu schenken. Nur jene Angewöhnungen und Tugenden, nur jenes Angelernte und Entwickelte, das auch in der Tiefe des Gemütes verhaftet ist, sind gesichert und geben dem Schwachen Halt in den Anfechtungen des Lebens.

Schulordnung

Art. 13 Schulklokale und Werkstätten sollen stets den Ausdruck einer klaren Ordnung ausstrahlen.

Eine einfache, aber straffe Schulordnung hat die nachhaltige Gewöhnung der Schüler an ein geordnetes Verhalten zum Ziel. Eine einfache, eindeutige Schulordnung ist für die geistig schwachen, meist auch zerfahrenen Schüler ein Gewöhnungs- und Erziehungsmittel von wesentlicher Bedeutung, denn *wo der Geist schwach, ist die gute Form von Nöten*. Die Schulordnung soll das Gefühl und den Sinn für Ordnung und für einen Tages- und Arbeitsrhythmus wecken und fördern.

Jahresprüfungen

Art. 14 Jahresprüfungen finden an den Hilfsklassen keine statt. Der Schlußtag des Schuljahres soll in einer geeigneten, festlichen Weise begangen werden.

** Siehe Anhang 1

Lehrkräfte

Art. 15 Die Lehrer an Hilfsklassen sollen möglichst eine besondere Ausbildung nachweisen können. (Diplom oder Ausweis eines heilpädagogischen Seminars oder einer gleichwertigen andern Institution).

Übernimmt ein Lehrer ohne besondere heilpädagogische Ausbildung eine Hilfsklasse, so sollte er sich verpflichten, besondere Kurse in tunlicher Frist zu besuchen.

Gliederung der Hilfsklassen

Art. 16 Die Hilfsschule gliedert sich in eine Vor- und Unterstufe, eine Mittel- und eine Oberstufe.

Je nach den Schülerzahlen sind alle diese Stufen in einer Gesamthilfsschule vereinigt, oder es werden — sehr zu Gunsten des Schulerfolges — aus den Schülern je einer Stufe, besondere Klassen gebildet.

Ländliche Verhältnisse und Sammelhilfsklassen

Art. 17 In ländlichen Verhältnissen ist es wünschenswert, daß aus den Schülern mehrerer Gemeinden eine Sammelhilfsschule, mit der Möglichkeit der Aufgliederung in Klassen der verschiedenen Stufen, gebildet werden kann.

Zeugnisse

Art. 18 Der Lehrer hat jährlich dreimal Zeugnisse auszustellen. Er beurteilt Leistung, Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit und das Betragen der Schüler.

Die Beurteilung von Leistung, Fleiß und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit, sowie des Betragens, ist in Worten auszudrücken, und zwar durch: gut, befriedigend, nicht immer befriedigend, unbefriedigend.

Die Wertungen sind relativ und nehmen Bezug auf die geistigen Anlagen des Schülers und auf die Besonderheiten der Hilfsklassen.

Lehrmittel

Art. 19 Solange die zuständige Schulbehörde keine verbindlichen Vorschriften erläßt, ist die Wahl der Lehrmittel an den Hilfsklassen dem Lehrer überlassen. Es empfiehlt sich jedoch die Verwendung der dieser Schulstufe angepaßten, besonderen Lehrmittel der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache.

Anhang 1

Schema einer Studententafel

	Vor- und Unterstufe		Mittelstufe		Oberstufe	
	Kn.	Md.	Kn.	Md.	Kn.	Md.
Biblische Geschichte						
und Sittenlehre		2		2	2	2
Sprache (Heimatkunde)	4—5			5	5	4—5
Rechnen	4—5			5	5	4—5
Geometrie, geom. Zeichnen					2	
Heimatkunde, Realien,						
Skizzieren					4	4
Schreiben				1		
Gesang		3		1	1	1
Zeichnen				1		
Turnen, Körperschulung	1—3			3	3	3
Handarbeit (Papier, Karton,						
Holz, Metall, Garten etc.)	1—2			4—6	10	8—10
Kochen u. Hauswirtschaft						4—2
	16—20		22—24		32	32

*Umschreibung der Begriffe: Geistige Schwäche und
Geistesschwäche*

Geistige Schwäche, schwache Begabung, Minderbegabung, sind schulische Begriffe, die auf den Beziehungen zu den allgemein anerkannten Anforderungen der Volksschule gründen. Der Ausdruck «geistige Schwäche» hat die Bedeutung, daß die Gründe, die zum Versagen in der Volksschule führten, auf geistigem Gebiete liegen und in unzureichender geistig-seelischer Veranlagung und ungenügenden Funktionen geistig-seelischer Art bestehen.

Der *Bildungsgang der Volksschule* verlangt mit Rücksicht auf die organisatorischen Verhältnisse und die allgemein gegebenen Erziehungs- und Unterrichtsmethoden auf geistigem Gebiet eine ausreichende Begabung, eine gewisse Beschaffenheit der geistig-seelischen Kräfte und eine vom Durchschnittlichen nicht zu sehr abweichende Entwicklung und Reife. Wenn diese geistige Beschaffenheit, die als Mindestforderung für die allgemeine Volksschule verlangt wird, nicht gegeben ist, liegt eine *geistige Schwäche*, eine Minderbegabung vor.

Geistesschwäche, Schwachsinn und die Unterteilung der Geistesschwäche in Debilität, Imbezillität und Idiotie, sind medizinische, respektiv psychiatrische und z. T. auch juristische Begriffe.

So legt Art. 369 ZGB fest: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.»

Im April 1954 veröffentlichte die OMS (Organisation Mondiale de la Santé) eine sogenannte «Nomenclature des termes actuellement en usage et des termes proposés concernant l'insuffisance mentale» (Siehe Anhang 3). Sie bestätigt die im Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom Jahre 1899 bereits dargelegte Scheidung zwischen geistig schwachen, minderbegabten und geistesschwachen, schwachsinnigen Kindern. Die zwar ziemlich fließende Grenze zwischen dem schulisch orientierten Begriffe der geistigen Schwäche oder Minderbegabung und dem medizinisch, juristisch orientierten Begriffe der Geistesschwäche wird in einem Intelligenzquotienten von 0,7 oder in einem erreichten Intelligenzalter von max. 12 Jahren erkannt. Man kann also sagen: Ein Kind, das gegenüber seinen Altersgenossen intelligenzmäßig mehr als vier Jahre zurücksteht, (das heißt mehr als vier Klassen hätte repetieren müssen) und einen Intelligenzquotienten (IQ) von weniger als 0,7—0,65 aufweist, ist als *geistesschwach* zu betrachten.

Der geistig Schwache, der Minderbegabte, d.h. der Hilfschüler dürfte demnach einen IQ zwischen 0,7 ($\pm 5/100$ mögliche Streuung) und 0,8 ($\pm 5/100$ Streuung) aufzeigen. Hilfschüler sollten in der Regel nie weniger als einen zweijährigen, aber auch nie einen größeren schulischen Rückstand als vier Jahre, ($\pm 1/2$ Jahr Grenzbreite) gegenüber dem schulischen Begabungs-Durchschnitt ihrer Altersgenossen aufweisen.

In die *Hilfsklassen* gehören keine *Geistesschwachen*, denn eine Hilfsschule ist keine Bewahrungsanstalt, sondern ein Teil der Volksschule. Die Volksschule aber hat die Bewahrung im Leben zum Ziel und nicht die anschließende Bevormundung und Bewahrung.

Das Gesagte soll aber nicht bedeuten, daß für die geistesschwachen Kinder nichts getan werden soll. Es zeigt sich nämlich, daß eine systematische, der Veranlagung angepaßte Erziehung, Angewöhnung und Ausbildung geistesschwacher Kinder, menschlich erfreulich und volkswirtschaftlich wertvoll ist. Recht viele dieser geistig Gebrechlichen können nach einer entsprechenden Ausbildung, und mit Hilfe der nach-

gehenden Fürsorge ganz, oder teilweise in die Gemeinschaft und Volkswirtschaft eingegliedert werden.

Die im Entwurf vorliegende *Eidgenössische Invalidenversicherung*, die den Geistesschwachen als einen geistig Invaliden anerkennt, hat sich diese Erkenntnis zu Nutzen gemacht und wird Institutionen*, die sich der Erziehung und Ausbildung Geistesschwacher widmen, durch entsprechende Ausbildungs- und Eingliederungsbeiträge dannzumal fördern und unterstützen.

Anhang 3

«Nomenclature des termes actuellement en usage et des termes proposés concernant l'insuffisance mentale» gemäß Publikation vom April 1954 der 'Organisation Mondiale de la Santé' (OMS).

Termes recommandés	Terminologie actuellement en usage				Niveau d'intelligence d'après le «Manuel»	
Degré d'insuffisance ment.	Anglaise	Américaine	Française	Allemande	Q. I. (enfants)	Age mental en années (adultes)
Léger	Feeble-minded	Moron	Débile	Debil	50-69	8-12
Moyen	Imbecile	Imbécile	Imbécile	Imbezill Schwachsinnig	20-49	3-7
Grave	Idiot	Idiot	Idiot	Idiot Blödsinnig	0-19	0-2
Tous degrés	Mentally defective Ament	Feeble-minded Mentally deficient Mentally retarded	Arriéré Oligo-phrène	Geistes-schwach Oligo-phreniker	0-69	0-12

Diese Nomenclatur bestätigt indirekt die Richtigkeit der im *Zürcherischen Volksschulgesetz von 1899*, im § 10 und 11 dargelegten Scheidung zwischen den noch volksschulbildungsfähigen, geistig schwachen Kindern mit einem IQ von $0,7 \pm 5/100$ und den geistesschwachen, nicht mehr volksschulbildungsfähigen Kindern.

§ 10, Abs. III «Körperlich oder *geistig schwache* Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonderen Klassen zugeteilt werden.»

§ 11 «Kinder, welche wegen *Schwachsinn* oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterricht nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses *von der Schule ausgeschlossen* werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten.»

Diese Fürsorge, d.h. die Ausbildung und Erziehung dieser geistesschwachen, aber doch ausbildungs- und gewöhnungsfähigen Kinder, die nicht in Heimen untergebracht sind, übernimmt z.B. in der Stadt Zürich eine städtische Schulungsinstitution, die als «Heilpädagogische Hilfsschule» bezeichnet wird.

Richtlinien und Anhang verfaßte:
Edw. Kaiser, Zürich

* Z. B. Heilpädagogische Hilfsschule der Stadt Zürich und ähnliche Schulungsstätten in St.Gallen, Basel, Bern, Kilchberg ZH, dazu die entsprechenden Anstalten für Geistes-schwache. Weiterhin sind die Vorbereitungs- und Anlernwerkstätten für Geistesschwache in Zürich und Neu St.Johann zu nennen.

Wiener Entwicklungstests für das Schulalter

Die international bekannte und geschätzte Wiener *Schulpsychologin Lotte Schenk-Danzinger* hat vor einiger Zeit im Verein mit einer stattlichen Zahl bewährter Mitarbeiter Entwicklungstests für Kinder im Alter von 5—11 Jahren ausgearbeitet. Diese haben sich in der Praxis sehr bewährt.

Durch geeignete Aufgaben werden die *praktische Intelligenz*, das *logisch-begriffliche Denken*, die *motorische* und *manuelle Begabung*, die *reproduktiven Fähigkeiten* (Gedächtnis, Nachahmung etc.) und das *Raumorientierungsvermögen* der Versuchspersonen geprüft. Das System bietet ferner, wohl wie wenig andere Entwicklungstests, instruktiven Einblick in die Art der *Arbeitshaltung*, läßt insbesondere Konzentrationsstörungen relativ leicht und in ihrer Art richtig erkennen und beurteilen.

Jede Altersstufe enthält einen sozialen Test, zwei Lerntests (sprachl. Gedächtnis, anschauliches Gedächtnis); drei Tests zur Prüfung der Materialbeherrschung (manuelle, konstruktive Fähigkeiten,

Raumorientierung, Konzentrationsvermögen); vier Aufgaben prüfen die Intelligenz im engeren Sinn. Im Gegensatz zu andern uns bekannten Reihen, die sich mit 6 Aufgaben pro Altersjahr begnügen, hat also Lotte Schenk-Danzinger 10 gewählt. Sicherlich geschah dies nicht ohne Grund. Grössere Breite in der Aufnahme schafft tiefere Einsicht, umfassendere Vergleichsmöglichkeiten, größere Sicherheit. Und was wir schließlich noch besonders hervorheben möchten: dem Prüfenden bieten die neuen Wiener Entwicklungstests die Gelegenheit, Beziehungen herzustellen hinsichtlich der schulischen Reife oder Unreife des Kindes.

Alles in allem ein Werk, das der großen Tradition der Schulstadt Wien alle Ehre macht. Wie wäre es, wenn eine Studiengruppe der SHG die Wiener Testreihe allen Ernstes durchackern und deren Anwendbarkeit auf «schweizerische Verhältnisse» überprüfen würde?

M. Sch.

Gründung des Vereins «Ostschweizerische Regionalstelle für die berufliche Eingliederung Behinderter»

Am 28. März 1957 wurde in St.Gallen eine Initiativversammlung zur Gründung eines Vereins «Ostschweizerische Regionalstelle für die berufliche Eingliederung Behinderter» abgehalten. Der damals gebildete Ausschuss hat nun alle Vorarbeiten bereinigt und einen Statutenentwurf ausgearbeitet zur eigentlichen Gründung des Vereins. Am 27. Januar 1958 fanden sich nun Vertretungen der Regierungen, der Fürsorgewerke für Behinderte, der Arbeitgeberkreise usw. aus den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Appenzell in St.Gallen zur eigentlichen Gründungsversammlung ein. Die Versammlung wählte den Vorsitzenden des Initiativausschusses, Regierungsrat P. Müller (St.Gallen), zum ersten Vereinspräsidenten. In Globowahl wurde ein Vorstand von 20 Mitgliedern bestellt. Zweck des Vereins: Eingliederung

Behinderter ins Erwerbsleben. Die ostschweizerische Regionalstelle mit Berufsberatung und Stellenvermittlung wird in St.Gallen eröffnet.

W. Schweingruber, Leiter der Eingliederungsstätte Basel, hielt an dieser Gründungsversammlung ein Referat, das aus reicher Erfahrung geschöpft, wertvolle Hinweise für all die Aufgaben, die sich nun St.Gallen bieten, enthielt. Der Verein benötigt bis zum Vollzug der Invalidenversicherung einen Betrag von ca. Fr. 50'000.—. Durch Zuwendungen der beteiligten Kantone ist die Summe weitgehend sichergestellt. Ein Restbetrag soll gedeckt werden durch Mitgliederbeiträge von Einzelpersonen, von Gemeinden und Firmen, ferner von gemeinnützigen Institutionen.

H. B.

SCHWEIZER RUNDSCHAU

Ehemaliger Hilfsschullehrer an Wettbewerb erfolgreich

Die Ostschweizerische Radio-Genossenschaft in St.Gallen führte im Einvernehmen mit dem Studio Zürich einen Wettbewerb zur Erlangung von Mundarterzählungen für das Radio durch. Es wurden 42 Arbeiten eingereicht, darunter auch diejenige unseres ehemaligen Kollegen und derzeitigen Lehrmittelverwalters *Peter Guler*, St.Gallen. Seine Erzählung wurde zur Sendung erworben. Wir gratulieren!

AUSLAND

Das Organ des Verbandes Deutscher Sonderschulen, die *Zeitschrift für Heilpädagogik*, hat ein neues Kleid erhalten, das sich ausgezeichnet präsentiert. Zugleich hat es den Untertitel «Heilpädagogische Blätter» aufgegeben, den das Verbandsorgan bis heute führte. Die «Heilpädagogischen Blätter» stellten im Jahre 1949 einen Versuch dar, die Tradition der vor 1933 erschienenen und bestens bekannten Zeitschrift «Die Hilfsschule» zu wahren, was gelungen ist, so daß man jetzt mit gutem Gewissen nur noch den neuen Titel verwenden darf.



strahlende Sauberkeit geringe Kosten

TRITO

Zum Geschirrwaschen, Gläserspülen, Entfetten und Reinigen von Küchen- und Metzgerei-Einrichtungen usw.

TRAX

für Geschirrwaschmaschinen, beseitigt und verhindert Kalkniederschläge, macht alles Geschirr völlig fettfrei, strahlend sauber.

ADA

das besonders feine Pulver zum Putzen mit starker Schaum-Reinigungswirkung, ausgezeichnet zum Händewaschen.

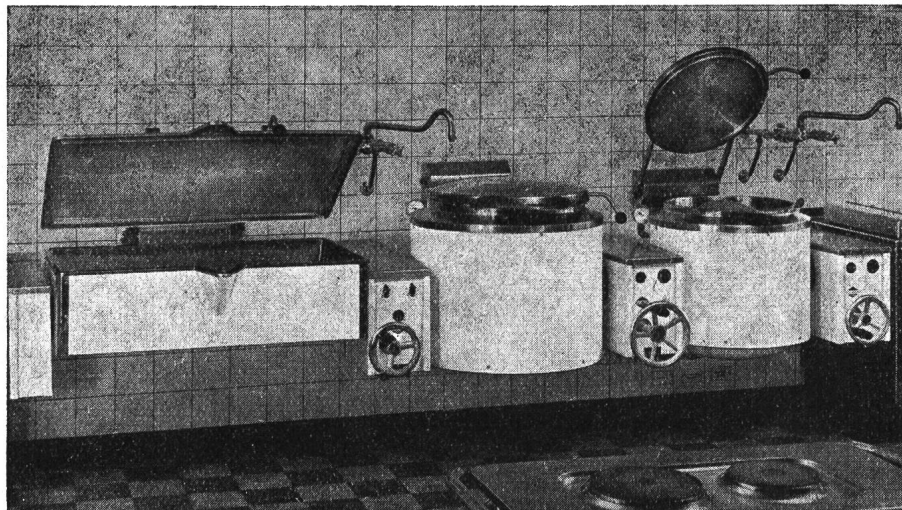
Henkel eine Garantie für Qualitätserzeugnisse

Henkel & Cie. A.G., Pratteln/BL
Abteilung Grosskonsumenten

Henkel

G 3

Sinnreiche Rationalisierung



Die Rationalisierung darf nicht Selbstzweck sein. Sie muss sinnvoll den Gegebenheiten des Einzelbetriebes angepasst werden. Nur so kann sie entscheidende wirtschaftliche Vorteile bringen. Dies gilt für den Klein- wie für den Mittel- und erst recht für den Grossbetrieb. Rationalisieren heisst aber auch, die menschlich routinemässige Arbeit auf ein Minimum zu reduzieren, um so die Arbeitsfreude zu steigern. Vielfältig sind die Probleme, die sich bei der Modernisierung oder Planung einer Küche stellen. Darum empfehlen wir Ihnen rechtzeitig mit den Fachleuten unseres Beratungsdienstes Verbindung aufzunehmen, damit Sie von der reichen Erfahrung dieser Spezialisten Nutzen ziehen können.

ELEKTROHERDE · KIPPKESSEL · BRATPFANNEN · WÄRMESCHRÄNKE · BOILER · USW.
ELCALOR AG. AARAU FABRIK FÜR ELEKTROTHERMISCHE APPARATE ☎ (064) 23691

